Das Jagdfolgerecht,
seine rechtlichen Grundlagen und seine Bedeutung für das deutsche Jagdrecht.

Auszug aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
bei der
Juristischen Fakultät der Universität Rostock,

eingereicht von Friedrich Fischer, Regierungsassessor in Gandersheim.

Referent: Professor Dr. Feine, Rostock.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Das Recht der Jagdfolge ist ein altes deutsches Rechtsinstitut, welches bis zu seiner allgemeinen Aufhebung im Jahre 1848 in fast allen deutschen Ländern als ein notwendiger Bestandteil des deutschen Jagdrechts in Geltung war. Schon in der lex Langobardorum und der lex Salica finden sich Bestimmungen darüber. Es wird hier als ein reines Präventionsrecht statuiert, welches dem Jäger während der Verfolgung des Wildes das ausschließliche Occupationsrecht gewährte.

In diesem unbeschränkten Umfange erhielt es sich jedoch nicht. Es wurde eingeschränkt durch Bestimmungen, welche den Jagdberechtigten des Revieres, auf welchem die Jagdfolge stattfinden sollte, gegen unberechtigtes Jagen unter dem Deckmantel der Jagdfolge sichern sollten. In die seit Karl dem Großen häufiger eingerichteten Bannforste durfte es nur in der Form einer Nachsuche ausgeübt werden, wie die Bestimmungen über das Jagdfolgerecht im Sachsen- und Schwabenspiegel, welche Gesetzbücher im Mittelalter in Deutschland allgemeine Geltung hatten, zeigen. Der Jäger mußte das Gewehr an der Reviergrenze

grenze

1926.

grenze zurücklassen und die Hunde ankoppeln und durfte nur das Wild, welches bereits verendet oder so erschöpft war, daß es sich nicht mehr fortbewegen konnte, sich aneignen. Man gründete das Jagdfolgerecht hiernach nicht mehr auf die begonnene Jagdhandlung schlechthin, sondern auf das an dem Wilde durch den Verlust seiner Freiheit erworbene Eigentumsrecht. Da man das Recht zur Folge nach dem Eigentumserwerb aber nicht sicher bestimmen konnte, weil in den meisten Fällen gerade erst eine erfolgreiche Jagdfolge den Nachweis für den Eigentumserwerb erbrachte, so gestattete man die Jagdfolge in der Folgezeit nicht mehr ohne weiteres, sondern machte sie von besonderen Voraussetzungen abhängig, welche eine Gewähr für das Vorliegen eines Jagdfolgefalles boten. Auch gab man Vorschriften, welche die übermäßige Jagdfolge beschränkten und die Rechte des Inhabers des Revieres, auf dem die Jagdfolge stattfand, genügend wahrten. Das Jagdfolgerecht wurde nunmehr vornehmlich an folgende Bedingungen geknüpft: Nachweis des Anschusses, Anzeigepflicht beim Jagdberechtigten, Zurücklassung des Gewehres an der Grenze und eine zeitliche Begrenzung der Jagdfolge auf 24 Stunden, oder sobald der Schweißhund die Fährte verliert. In dieser Gestalt erreichte es um die Wende des 17. Jahrhunderts den Höhepunkt seiner Entwicklung und zugleich unter dem Einfluß der Jagdregalität seine umfassendste gesetzliche Regelung in fast allen deutschen Ländern. Als Beispiele hierfür seien erwähnt: die bayrische Gejädsordnung von 1616, die Königlich Österreichische Jäger- und Reiß-Gejädsordnung von 1743, die Holz- und Jagdordnung des Herzogtums Magdeburg von 1678 und die §§ 130—138 des Preußischen allgemeinen Landrechtes. Der allgemeinen gesetzlichen Anerkennung der Jagdfolge wurde durch die Revolution im Jahre 1848 ein jähes Ende bereitet. Zugleich mit der Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden durch § 37 des Gesetzes vom 27. Dezember 1848 über die Grundrechte der deutschen Nation wurde auch das Jagdfolgerecht rücksichtslos beseitigt, da man es zu Unrecht gleichfalls als ein dingliches Recht an fremdem Grund und Boden ansah. Das einzige Land, in dem das Jagdfolgerecht die Revolutionsstürme des Jahres 1848 überstand, war Mecklenburg. Hier blieb es das ganze 19. Jahrhundert in voller Geltung und fand sogar in Mecklenburg-Schwerin durch das Gesetz vom 22. Januar 1859, betr. die Ausübung der Jagdfolge und des Jägerrechts, eine umfassende Neuregelung. Durch die Revolution im Jahre 1918 wurde es auch in Mecklenburg-Schwerin zu Fall gebracht, sodaß es heute nur noch in Mecklenburg-Strelitz gesetzliche Anerkennung besitzt. Hier ist ihm im § 41 der Jagdordnung vom 31. März 1921 eine neue gesetzliche Grundlage gegeben. In allen übrigen deutschen Staaten wird es dagegen nur noch auf Grund privater Vereinbarung der Jagdnachbarn ausgeübt.

Das Jagdrecht begründet noch kein dingliches Recht am Wilde, läßt dieses vielmehr erst durch die Occupationshandlung in der Form des originären Eigentumserwerbes entstehen. Für die Feststellung des Eigentumserwerbes am Wilde kommen daher die Bestimmungen des B. G.-B. über den Besitz- und originären

Eigentumserwerb,

Eigentumserwerb, §§ 854, 872, 958 und 960, in Betracht. Auf Grund dieser Bestimmungen erwirbt der Jäger Eigentum am Wilde, wenn er es derart verwundet hat, daß es ihm nicht mehr entrinnen kann und er in der Lage ist, es ohne besondere Schwierigkeiten, die seine tatsächliche körperliche Inbesitznahme in Frage stellen, an sich zu nehmen. Hiermit ändert sich die Rechtslage des Wildes hinsichtlich seiner endgültigen manuellen Occupatian. Der Jäger, der ein Wild, das solchergestalt sein eigen geworden, aber noch über die Grenze ins Nachbarrevier gekommen ist, in dieses verfolgt und von dort fortschafft, übt nur das einem jeden gemäß § 867 B. G.-B. zustehende Recht, sein Eigentum an sich zu nehmen, aus. Im Rahmen der Eigentumsverfolgung ergibt sich das Recht zur Jagdfolge somit direkt aus den Bestimmungen des B. G.-B. Jagdausübung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches ist jede auf Bemächtigung jagdbaren Wildes gerichtete Tätigkeit. Erforderlich ist, daß das Objekt ein herrenloses jagdbares Tier ist. Die Jagdfolge kann sich aber darstellen

1) als die Vollendung der Aneignungshandlung oder nur als die Fortsetzung der Aneignungshandlung ohne deren Vollendung,
2) lediglich als Abholen bereits erworbenen Eigentums.

In beiden Fällen zu 1) stellt sich danach die Jagdfolge als strafbare Jagdausübung im Sinne des § 292 R.-Str.-G.-B. dar. Im Falle der Ziffer 2) liegt eine strafbare Handlung gemäß § 292 R.-St.-G.-B. nicht vor, da der Tatbestand des § 292 R.-Str.-G.-B. in jedem Falle ein herrenloses jagdbares Wild als Objekt erfordert, der Jäger aber bereits durch seine im eigenen Reviere vorgenommene Jagdhandlung Eigentum am Wilde erworben hatte.

In vereinzelten Fällen ist deshalb auch von den Gerichten auf Grund der Feststellung, daß vor dem Überwechseln ins Nachbarrevier Eigentum am Wilde erworben war, entschieden, daß die Jagdfolge keine strafbare Jagdausübung im Sinne des § 292 R.-Str.-G.-B. darstelle. Diese Urteile werden zwar den Bestimmungen des B. G.-B. durchaus gerecht, schaffen aber einen heute unhaltbaren Zustand. Die Jagdfolge würde in der Form der Eigentumsverfolgung wieder anerkannt und wegen des Mangels einer gesetzlichen Regelung in der Praxis zu den mannigfachsten Schwierigkeiten führen. Die Rechtsprechung neigt deshalb in Deutschland dahin, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Zivilrechtes über den originären Eigentumserwerb jede auf fremdem Jagdgebiete vorgenommene Jagdfolge als Verstoß gegen § 292 R.-Str.-G.-B. anzusehen (R.-G.-Entsch. i. Str. Bd. 18, S. 226). Gestützt wird dieser Rechtsstandpunkt auch in den einzelnen Landesgesetzen durch das grundsätzliche Verbot der Jagdfolge.

Dieser Zustand ist aber, wenn auch nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung eine Notwendigkeit, vom zivilrechtlichen Standpunkte nicht haltbar und auch aus ethischen und wirtschaftlichen Gründen zu bekämpfen. Es entspricht durchaus dem natürlichen Rechtsempfinden, wenn der Jäger, sobald er die

Occupation

Occupation eines Wildes soweit durchgeführt hat, daß es ihm aller Voraussicht nach nicht mehr entrinnen kann, Eigentumsansprüche an ihm erworben zu haben glaubt und sich auf Grund dessen zur endgültigen Inbesitznahme des Wildes berechtigt fühlt. Die Praxis lehrt alle Tage, wie tief diese Rechtsauffassung, die mit dem geltenden Rechte, den §§ 854, 867, 958 B. G.-B., durchaus im Einklang steht, im Volke wurzelt. Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist das Jagdfolgerecht zu fordern. Erfahrungsgemäß wird besonders Kleinwild, wenn es nicht unverzüglich verfolgt wird, meist nicht mehr gefunden, weil es inzwischen gestohlen oder vom Raubzeug fortgeschleppt ist. Der Jagdberechtigte des Nachbarrevieres wird sich, falls ihm wirklich eine Anzeige erstattet wird, selten bereit finden, eines geringen Wildes wegen sein oft entfernt liegendes Jagdrevier aufzusuchen, um die Nachsuche, deren Erfolg in Frage steht, vorzunehmen. Das Resultat wird daher in den meisten Fällen sein, daß ein für die Volkswirtschaft nützliches Objekt verloren geht. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die unverzügliche Folge oft ein dringendes Gebot der Weidgerechtigkeit ist. Die Härten, die die Jagdausübung zweifellos in sich birgt — sie wird deswegen auch von vielen Leuten als moderne Barbarei gebrandmarkt — fordern gebieterisch, daß alles nur Mögliche zu ihrer Abschwächung getan wird und daß das angeschossene Wild, wenn irgend angängig, möglichst schnell durch einen Fangschuß oder dergl. von seinen Qualen erlöst wird. Der weidgerechte Jäger sieht sich deshalb mit seinem Gewissen im schärfsten Konflikt, wenn es ihm nicht geglückt ist, das von ihm angeschossene Wild vor der Jagdgrenze in seinem Reviere zur Strecke zu bringen. Da die Jagdfolge nicht erlaubt ist, wird er aus weidmännischem Pflichtgefühl „wildern". Demgegenüber haben die Gründe, die gegen die Jagdfolge angeführt werden könnten, die Beunruhigung des Revieres und die Möglichkeit der unberechtigten Jagdausübung unter dem Deckmantel der Jagdfolge, kein Gewicht. Bei der Seltenheit der Jagdfolge kann von einer Beunruhigung des Revieres mit nachteiligen Folgen nicht die Rede sein. Die Umstände, unter denen die Jagdfolge stattfindet, bieten in der Regel keine Gelegenheit, auf fremdes Wild gleichzeitig zu jagen, auch wird der Jäger immer das größte Interesse an der Erlegung des von ihm bereits angeschossenen Wildes haben. Die Nachsuche schließt aber, wenn sie von Erfolg sein soll, anderweites Jagen aus. Abgesehen hiervon könnte die Jagdfolge auch an Bestimmungen geknüpft werden, durch welche ein Mißbrauch der Jagdfolge verhütet wird.

Nach alledem widerspricht die gänzliche Beseitigung der Jagdfolge dem rechtlichen und praktischen Bedürfnisse und erscheint ihre Wiedereinführung im Rahmen der bloßen Eigentumsverfolgung zweckmäßig.

Gedruckt in der Buchdruckerei Gutenberg Helmstedt.